

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Gunnar Eisold (SPD) und Antwort des Senats**

**Betr.: Abenteuer Fahrradfahren: Was ist mit dem Winterdienst auf Fahrradwegen - Stadtteile  
Langenhorn, Fuhlsbüttel, Ohlsdorf mit Klein Borstel, Groß Borstel und Alsterdorf?**

Während viele Straßen schnee- und eisfrei gehalten werden und Fußwege ebenfalls geräumt bzw. gestreut werden, gilt beides offenbar für Radwege nicht. Seit Schnee und Eis dauerhaft liegenbleiben ist Fahrradfahren zu einem Abenteuer geworden. Dies gibt Anlass zu Nachfragen zur Räumpflicht für die Fahrradwege in den Stadtteilen.

Ich frage den Senat

1. Wie sind die Räumpflichten für die Radwege in den genannten Stadtteilen generell geregelt?
  - a. Wer ist insb. in welchem Umfang verpflichtet Flächen oder Wege für den Fahrradverkehr von Eis und Schnee freizuhalten?
2. Welche Fahrradwege in den Stadtteilen sind von städtischer Seite her von Schnee und Eis freizuhalten?
3. Mit welcher Frequenz wurde die Verpflichtung nach Frage 2 seit Dezember 2009 bislang umgesetzt?

*Die Stadtreinigung Hamburg (SRH) ist durch das Stadtreinigungsgesetz (SRG) mit der Schneeräumung und Streuung bei Schnee- und Eisglätte nach § 28 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) beauftragt. Hiernach sollen „die Fahrbahnen und andere nicht für den Fußgängerverkehr bestimmte Wegflächen, soweit es sich um besonders gefährliche Stellen verkehrswichtiger Wege handelt, von der Stadtreinigung oder von der Trägerin der Wegebaukosten nach besten Kräften geräumt oder gestreut werden.“ Radwege sind bei winterlichen Verhältnissen aufgrund des relativ geringen Radfahreraufkommens in der Regel nicht als verkehrswichtig eingestuft und werden somit nicht von Schnee und Eis geräumt. Wichtige Fußgängerüberwege, die als besondere Gefahrenschwerpunkte der Fahrbahnen eingestuft sind, werden geräumt und abgestreut. Dazu gehören auch die Fahrradauffahrten im Überwegbereich. Radfahrstreifen werden im Zuge des Winterdienstes auf der Fahrbahn im Rahmen von § 28 Abs. 2 HWG geräumt oder gestreut. Straßenbegleitende reine Radwege werden dagegen von der SRH nicht geräumt oder gestreut.*

*Eine Besonderheit im Winterdienst bildet die Veloroute 3 von Lokstedt bis ins Univiertel. Diese Route wird seit 2000 komplett vom Winterdienst erfasst und mit speziellen Kleinfahrzeugen geräumt und gestreut. Angaben zu den Einsätzen im Einzelnen sind in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.*

4. Nach § 33 Hamburgisches Wegegesetz ist nur in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Eis und Schnee zu reinigen. Aus welchem Grund wurde eine Freihaltung auch für den Fahrradverkehr nicht geregelt?

*Der Erlass des HWG vom 22. Januar 1974, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 beruht auf einem Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft.*

5. Dürfen Fahrradfahrer die nach dem Gesetz nur für den Fußgängerverkehr geräumten Flächen mit dem Fahrrad befahren?

*Nur soweit dies im Einzelfall straßenverkehrsrechtlich zulässig ist.*

6. Wenn ein Fahrradfahrer auf einem nicht geräumten Fahrradweg aufgrund von Eis und Schnee zu Fall kommt und Verletzungen davonträgt – ist er dafür allein verantwortlich?

*Ja, soweit bei dem Fahrradweg im Einzelfall nicht eine Reinigungspflicht durch die Stadtreinigung besteht (siehe Antwort zu 1. bis 3.).*

7. Beispiel Erdkampsweg: Wer ist zur Freihaltung der Fahrradwege von Schnee und Eis beidseitig der Fahrbahn im Abschnitt zwischen Etzestraße und Ratsmühlendamm verpflichtet (Anlieger, öffentliche Stellen oder Dritte)?

*Siehe Antwort zu 1. bis 3.*